

Am 01. August 2004 trat das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ in Kraft. Dies hatte auch die Änderung steuerlicher Vorschriften zur Folge, die diesmal nicht ausschließlich den Unternehmer, sondern auch private Bauherrn trifft.

### Abrechnung gegenüber Privatpersonen

Wird an eine Privatperson eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht, so sind Unternehmer nunmehr verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Leistungsausführung, eine Rechnung auszustellen.

### Aufbewahrungspflicht beim Bauherrn

Für den Kunden ist damit aber eine nicht unaufwendige Verpflichtung verbunden worden. Denn die Rechnung muß von ihm nunmehr zwei Jahre aufbewahrt werden (§14b Abs. 1 Satz 5 UStG).

### Hinweispflicht für ausführende Firma

Und die ausführende Firma muß den Bauherrn auf diese zweijährige Aufbewahrungspflicht in der Rechnung hinweisen.

Für Anwender von **C.A.T.S.-WARICUM** ist die Umsetzung der Neuregelung kein Problem. Hinterlegen Sie den erforderlichen Zusatz einfach einmalig als Textblock und rufen Sie ihn nunmehr jederzeit bei Bedarf in der Projektbearbeitung als Abschlußtext quasi per Knopfdruck auf. Der Zusatz erscheint nun auf Ihrer Rechnung. Ein solcher Zusatz könnte beispielsweise lauten: „Der Rechnungsempfänger ist aus steuerlichen Gründen verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren (§14b Abs. 1 Satz 5 UStG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.“

